Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schülern an weiterführenden Schulen zum Schuljahr 2022/2023

RdErl. des MB vom 31.05.2022 (n.v.)

Bezug: RdErl. des MK vom 18.11.2014 (SVBl. LSA, S. 240, ber. SVBl., S. 15), zul.geä. RdErl. vom 06.11.2020 (SVBl. LSA, S. 235)

1. Verfahren zur Aufnahme in den 5. Schuljahrgang an den weiterführenden Schulen

- 1.1 Dieser Erlass basiert auf der Umsetzung der im Bezugserlass beschriebenen Maßnahmen und regelt die Aufnahme an weiterführenden Schulen für die aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schüler, die bis zum 30.06.2012 geboren und im Schuljahr 2021/2022 in einer Grundschule in Sachsen-Anhalt angemeldet sind.
- 1.2 Die Personensorgeberechtigten* dieser Schülerinnen und Schüler sind in geeigneter Form über die zur Auswahl stehenden weiterführenden Schulen, schulübergreifenden Ankunftsklassen und zum Anmeldeverfahren zu informieren. Die Personensorgeberechtigten* erhalten anschließend eine schriftliche Empfehlung (Anlage 1) der Schule zum weiteren Schulbesuch für ihr Kind. Neben der Empfehlung erhalten die Personensorgeberechtigen außerdem das Formular zur Erklärung zum weiteren Schulbesuch (Anlage 2), welches bis zum 30. Juni 2022 an der derzeit besuchten Grundschule abzugeben ist.
- 1.3 Die Anmeldung der aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schüler an öffentlichen Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien erfolgt mit der Erklärung. Für die Aufnahme an einer Schule in freier Trägerschaft ist die Anmeldung von den Personensorgeberechtigten* direkt an der Schule vorzunehmen.
- 1.4 Die Aufnahme an einer weiterführenden Schule setzt voraus, dass das Original der Erklärung zum weiteren Schulbesuch vorliegt. Die Grundschule übersendet die Erklärung an das Schulverwaltungsamt des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Nach Zuordnung der aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schüler durch die Schulträger, teilt die aufnehmende Schule den Personensorgeberechtigten* die Entscheidung über die Aufnahme schriftlich mit.

2. Regelungen für Schulen in freier Trägerschaft

Für aus der Ukraine geflüchtete Schülerinnen und Schüler, die bis 30.06.2012 geboren und in einer Grundschule in freier Trägerschaft in Sachsen-Anhalt angemeldet sind, sichert die jeweilige Schule in freier Trägerschaft die Abgabe der Erklärung zum weiteren Schulbesuch (Anlage 2) durch die Personensorgeberechtigten* bis 30. Juni 2022, sendet diese im Original an das Schulverwaltungsamt des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Die Information an die Personensorgeberechtigten erfolgt analog zu den öffentlichen Schulen schriftlich durch die Schulen in freier Trägerschaft.

^{*} Es sind jeweils alle Personensorgeberechtigten gemeint, aber im Ausnahmefall ist nur eine Person erforderlich.

3. Termine

r	-
bis 24.06.2022	Information der Personensorgeberechtigten* über die zur Auswahl stehenden weiterführenden Schulen, schulübergreifenden Ankunftsklassen und zum Anmeldeverfahren
anschließend	Ausgabe der Empfehlung zum weiteren Schulbesuch und des Formulars zur Erklärung an die Personensorgeberechtigten*
bis 30.06.2022	Abgabe der Erklärungen zum weiteren Schulbesuch durch die Personensorgeberechtigten* an der derzeit besuchten Grundschule
bis 05.07.2022	Übersenden der Erklärungen zum weiteren Schulbesuch im Original durch die Grundschule an das Schulverwaltungsamt des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt. Eine Kopie ist zu den Schülerunterlagen zu nehmen.
bis 08.07.2022	Namentliche Meldung über die beabsichtigten Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern mit Angabe der abgebenden Schulen durch die Schulen in freier Trägerschaft an das Schulverwaltungsamt des zuständigen Landkreises oder der kreisfreien Stadt
bis 22.07.2022	Zuordnung der Schülerinnen und Schüler in die aufnehmenden Schulen durch die Schulträger
bis 17.08.2022	Schriftliche Mitteilung an die Personensorgeberechtigten* durch die aufnehmende Schule über die Entscheidung, an welcher Schule die Aufnahme ihres Kindes erfolgt.
anschließend	Abforderung der Schülerunterlagen durch die aufnehmenden Schulen

4. Schüleraufnahme

Für alle öffentlichen Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gemeinschaftsschulen und Gymnasien nehmen die Schulträger in Zusammenarbeit mit dem Landesschulamt die Zuordnung und Aufnahme der aus der Ukraine geflüchteten Schülerinnen und Schüler vor.

5. Muster und Formulare

Für das Aufnahmeverfahren sind die Anlagen 1 und 2 als Muster zu verwenden. Die Formulare stehen auf dem Bildungsserver Sachsen-Anhalt unter www.bildung-lsa.de unter Schule/Schulrecht/Ausgewählte Gesetze, Verordnungen und Erlasse/Aufnahme an weiterführenden Schulen zum Download zur Verfügung.

^{*} Es sind jeweils alle Personensorgeberechtigten gemeint, aber im Ausnahmefall ist nur eine Person erforderlich.